

Schwyz, 10. Dezember 2020

Vertretbarkeit von KESB-Anordnungen insbesondere für kleine und strukturschwache Gemeinden – welche Auswirkungen haben schwerwiegende und kostenintensive Fälle anhand von Fallbeispielen aus grösseren Gemeinden auf deren Entwicklungsmöglichkeiten?

Beantwortung der Kleinen Anfrage KA 40/20

1. Wortlaut der Kleinen Anfrage

Am 23. November 2020 hat Kantonsrat Bernhard Diethelm folgende Kleine Anfrage eingereicht:

«Die Problematik von schwerwiegenden und kostenintensiven KESB-Anordnungen ist schweizweit hinlänglich bekannt. Medial treten auch immer wieder Fälle in Erscheinung, welche die Öffentlichkeit – zumindest was die damit verbundenen Kosten anbelangt – aufrüttelt und so nicht ganz nachvollziehbar sind. Betroffen von solchen Massnahmen und Anordnungen von Seiten der KESB (Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde) sind in finanzieller Sicht bisweilen insbesondere mittlere bis grössere Gemeinden im Kanton Schwyz. Wie in solchen Fällen bekannt, kann sich die entsprechende Gemeinde kaum gegen KESB-Anordnungen zur Wehr setzen, so dass am Ende alleine die KESB als Behörde über das "Wohl des Kindes und der Erwachsenen" entscheidet und zwar abschliessend. Die damit verbundenen Kosten und Aufwendungen gehen zulasten der jeweiligen Gemeinde bzw. der ortsansässigen Steuerzahler.

Auch wenn im Allgemeinen nicht festgehalten werden kann, dass diese finanziellen Lasten bei mittleren und grösseren Gemeinden im Kanton Schwyz zweifelsohne auch nicht "schmerzfrei" zu verkraften sind, so stellt sich doch anhand von nachfolgenden Fallbeispielen derer die Frage: "Was passiert bei derart schwerwiegenden und kostenintensiven Fällen – infolge von KESB-Anordnungen – in unseren kleinen und strukturschwachen Gemeinden?"

Fallbeispiel 1: Familie mit zwei Kindern. In vier Jahren über eine Million Franken an Aufwendungen im Bereich der Fürsorge. Kinder werden in externen Einrichtungen betreut, begleitet von Kinder- und Jugendtherapeuten.

Fallbeispiel 2: Asylantenfamilie mit fünf Kindern. Durchgehend und vollumfänglich mit wirtschaftlicher Sozialhilfe unterstützt. Kosten derzeit über Fr. 400'000.-- nur mit niederschweligen Unterstützungen. Keine absehbare Besserung in den Folgejahren in Sicht. Kosten explodieren bei Fremdplatzierungen, welche sich abzeichnen.

Fallbeispiel 3: Familie mit drei Kindern. Zerrüttetes Familienleben (Vater und Mutter praktisch nie da!). Durchgehend und vollumfänglich mit wirtschaftlicher Sozialhilfe unterstützt. Kosten derzeit über Fr. 400'000.-- - nur mit niederschweligen Unterstützungen. Keine absehbare Besserung in den Folgejahren in Sicht. Kosten explodieren bei Fremdplatzierungen, welche sich abzeichnen. Vater und Mutter nehmen ihre Erziehungsverantwortung nicht wahr!

Fallbeispiel 4: Familiennachzug mit vier Kindern und Ergänzung um ein weiteres Kind vor Ort. Anordnung für sechsmonatige sozialpädagogische Familienbegleitung (wöchentlich à zwei bis drei Stunden) von über Fr. 10'000.-, als Erstmassnahme. Zu befürchten gilt, dass auch hier inskünftig weit höhere Kosten anfallen werden.

Anhand solcher Fallbeispiele bzw. Erfahrungswerten stelle ich dem Regierungsrat folgende Frage:

- 1. Wie kann eine kleine und strukturschwache Gemeinde solche schwerwiegenden und kostenintensive KESB-Anordnungen in finanzieller Hinsicht tragen bzw. bewältigen und wie wirkt sich ein solcher Fall / oder aber auch mehrere solcher Fälle auf deren, ohnehin schon schweren Entwicklungsmöglichkeiten hin, aus?*

Ich danke dem Regierungsrat für die Beantwortung meiner Frage.»

2. Antwort des Departements des Innern

2.1 Beantwortung der Frage

Wie kann eine kleine und strukturschwache Gemeinde solche schwerwiegenden und kostenintensive KESB-Anordnungen in finanzieller Hinsicht tragen bzw. bewältigen und wie wirkt sich ein solcher Fall / oder aber auch mehrere solcher Fälle auf deren, ohnehin schon schweren Entwicklungsmöglichkeiten hin, aus?

Es muss festgehalten werden, dass die wirtschaftliche Sozialhilfe bereits im innerkantonalen Finanzausgleich (Gesetz über den Finanzausgleich vom 7. Februar 2001, FAG, SRSZ 154.100) – genauer im direkten Finanzausgleich – berücksichtigt ist und der Kanton in diesem Rahmen den Gemeinden Beiträge ausrichtet (§ 14 FAG). Die wirtschaftliche Sozialhilfe ist in der Normaufwandgruppe „einwohnerbezogener Aufwand“ integriert. Im Kanton Schwyz werden folglich sämtliche Ausgaben der wirtschaftlichen Sozialhilfe im innerkantonalen Finanzausgleich über die Kategorie „einwohnerbezogener Aufwand“ bereits angerechnet.

Neben der „wirtschaftlichen Sozialhilfe“ beinhaltet die Kategorie „einwohnerbezogener Nettoaufwand“ die Ausgaben „allgemeine Verwaltung“, „öffentliche Sicherheit“, „Bildung“ (übriges Bildungswesen), „Kultur und Freizeit“, „Gesundheit“, „Soziale Wohlfahrt“, „Verkehr“ (Parkhäuser und Parkplätze, Bundesbahnen sowie die Schifffahrt), „Umwelt und Raumordnung“, „Volkswirtschaft“ und „Arbeitslosenhilfe“.

Weiter besteht noch die Möglichkeit von Strukturzuschlägen durch den Kanton gemäss § 16 Abs. 1 FAG, wenn Gemeinden mit weit unterdurchschnittlicher Einwohnerzahl mit z.B. deutlich überdurchschnittlichen Folgekosten von Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen konfrontiert sind. Von dieser Möglichkeit hat der Regierungsrat schon Gebrauch gemacht.

Der Kantonsrat hat darüber hinaus am 5. Februar 2020 die Motion M 11/19 «Fairer Kostenteiler für die Restkosten bei angeordneten Massnahmen durch die KESB», eingereicht durch Kantonsrat Paul Schnüriger und drei Mitunterzeichnenden, erheblich erklärt. Die Motion verlangt: «*Die Restkosten*

von angeordneten Massnahmen der KESB werden vom Kanton und der jeweils betroffenen Gemeinde zu gleichen Teilen getragen. Der Regierungsrat erarbeitet die hierfür erforderlichen Grundlagen. Wenn es dem RR sinnvoll erscheint und um den Administrativen Aufwand möglichst gering zu halten kann allenfalls ein Limit für Bagatellfälle vorgesehen werden. Z.B. bis Fr. 10'000.00.»

Der Regierungsrat erarbeitet nun Bericht und Vorlage an den Kantonsrat für die beabsichtigte Entlastung der Gemeinden.

2.2 Zustellung elektronisch: Fragesteller; Kantonsratspräsident; Fraktionspräsidentin; Fraktionspräsidenten; Mitglieder des Regierungsrates; Staatskanzlei; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Beauftragter für Information und Kommunikation; Departement des Innern; Ämter für Kindes- und Erwachsenenschutz.

Departement des Innern des Kantons Schwyz

Departementsvorsteherin



Petra Steimen-Rickenbacher, Landammann

Zustellung an die Medien: 10. Dezember 2020